

11.02.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - R - Wizu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Anlegerentschädigungssysteme
KOM(93) 381 endg.; Ratsdok. 9747/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union
und der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Richtlinienvorschlag ist nach Auffassung des Bundesrates ein wichtiger Beitrag zur weiteren Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen. Der Bundesrat hält den Vorschlag jedoch in einigen Punkten für änderungsbedürftig und bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf folgende Änderungen hinzuwirken:
2. Die in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Zugehörigkeit zu einem Anlegerentschädigungssystem ist entbehrlich, wenn die mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte Sicherung des Anlegers auf andere Weise erreichbar ist. Deshalb sollte den Wertpapierfirmen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Möglichkeit eingeräumt werden, zum Schutz des Anlegers eine Versicherung mit gleichartigem Deckungsumfang abzuschließen.
3. Der Richtlinienvorschlag schließt auch Kreditinstitute ein, denen die Erlaubnis erteilt wurde, Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Um eine doppelte Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Schutzsystemen zu vermeiden, empfiehlt der Bundesrat, sicherzustellen, daß der von dieser Richtlinie bezweckte Anlegerschutz in vollem Umfang auch durch eines der anerkannten Sicherungssysteme der Kreditwirtschaft gewährt

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

werden kann. Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 2 Abs. 3 lediglich vor, daß Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften nach dem Ermessen des einzelnen Mitgliedstaates der Einlagensicherungsrichtlinie zugeordnet werden können.

4. Artikel 4 sollte gestrichen werden. Die dort vorgesehene Möglichkeit, daß Zweigniederlassungen sich dem Entschädigungssystem des Aufnahmelandes anschließen können, wenn dieses eine bessere Deckung bietet, widerspricht dem Herkunftslandprinzip. Die Zugehörigkeit solcher Zweigniederlassungen würde für die Entschädigungseinrichtung des Aufnahmelandes ein schwer übersehbares Risiko bedeuten, weil die Aufsichtsregeln dem Herkunftslandprinzip folgen. Die Möglichkeit für die Zweigniederlassungen, gleichberechtigt am Wettbewerb teilzunehmen, könnte auch durch eine Angleichung der Entschädigungsbedingungen des jeweiligen Herkunftslandes an die des Aufnahmelandes erreicht werden.

Mit der Streichung des Artikels 4 wird auch der letzte Halbsatz in Artikel 5 Abs. 2 ("... sowie mit ausdrücklicher Zustimmung ...") entbehrlich.

B

5. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.